

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1935)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Eine sonderbare Urkunde aus dem Jahre 1425 über angebliche Rechte der Schamser Knabenschaften
<b>Autor:</b>	Liver, P.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396807">https://doi.org/10.5169/seals-396807</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Und diese direkte Begegnung mit dem Objekt ist bei der Burg wichtiger als bei irgendeinem andern historischen Denkmal. Denn — wir sprechen hier wieder von der Höhenburg als der klassischen Form dieser Anlagen — bei ihr ist die Situation wie bei kaum einem andern Bau Wesensbestandteil des ganzen Werkes, ja sie ist meist wichtiger als die Architektur selbst.

Wir wissen nichts von der Kühnheit dieses Entschlusses jener starken Geschlechter, sich aus dem Zusammenwohnen mit den Dorfgenossen ganz allein herauszulösen, wenn wir nicht selbst auf die Höhen gestiegen sind, in dem landschaftlichen Raum standen, der ihre Umwelt bildete, in die Schluchten über das Tal mit seinen Dörfern und dem Band des Flusses geblickt, das ihnen täglich vor Augen war. Nur dann vermögen wir die Eigenart und Einmaligkeit dieser Wohnform zu verstehen, die nicht nur ein Haus brauchte, sondern einen Anteil am freien weiten Raum, — die sich anmaßen konnte, dem Berg, dem Fels etwas hinzuzutun, das die Natur bedeutender machte, der wortlosen Landschaft eine ausrufende Stimme gab.

---

## **Eine sonderbare Urkunde aus dem Jahre 1425 über angebliche Rechte der Schamser Knabenschaften.**

Eine kritische Bemerkung von Dr. P. Liver.

Herr Dr. Christoph Simonett von Zillis hat im „Bündner Monatsblatt“ 1934 Nr. 12 eine Urkunde publiziert und eingeleitet unter dem Titel „Ein Rechtskauf zwischen den Grafen von Werdenberg und den Jünglingen in Schams 1425“. Er würdigt diese Urkunde mit folgenden Worten: „Somit bedeutet dieser Rechtskauf viel mehr als nur eine Geldangelegenheit, er war die erste Befreiungstat der Schamser im allgemeinen und bleibt ein Markstein in der Rechtsgeschichte der Bündner Frau.“ Worin bestand diese große Befreiungstat, von der die bündnerische Geschichtsforschung bisher gar nichts gewußt hat? Die Territorialherren in Schams, die Grafen von Werdenberg-Sargans, haben im Jahre 1425 „den ehren und achtbaren Jüngling in Schams, in jeglicher Nachbarschaft zu kaufen geben . . . eine aufrecht und redliche Pretension und ewigen Zins, wie in Schams an den Meitlen und Witfrauen, welche Zins fahlt all Jährlichen

am Aschermitwochen ...: Es ist jegliche Jungfrau für 3 Bazen Eyer, für 3 Bazen Schmalz schuldig ohne widerreden zu bezahlen am selbigen Tag. Wider verhofen dass einige nicht bezahlen wölfen, so kann man ihnen erstens ihr Angesicht besudeln, mit Russ und andern Instrumenten ec. dass es nicht möglich abzuwaschen, auch nachgehends ihnen doplet so viel an andere Waare nehmen, bis sie die unden genannten Käufer dieses Rechts zufrieden sind, oder der aller eltesten Witling bey selben Schlafen und sein behöriges thun.“

Solche Rechte haben die Territorialherren in Schams niemals besessen und den Jünglingen in den Nachbarschaften auch nicht verkaufen können. Man müßte diesen Zins wohl erklären als Ablösung des *jus primae noctis*, das uns im historischen Schauermärlein gelegentlich noch vorgeführt wird. Aber wir wollen uns mit der historischen Möglichkeit dieses Zinses und seiner ulkigen Sanktionen gar nicht befassen, sondern uns die Urkunde aus dem Jahre 1425 etwas ansehen. Herr Dr. Simonett hat sie nicht nach dem Original mitgeteilt, „das vermutlich im Besitz der Familie Simonett in Bern ist“, sondern nach einer „alten Kopie“ aus den Schriften der Familie Simonett in Zillis.

Wer schon wirkliche Urkunden aus dem 15. Jahrhundert gelesen hat, sieht sofort, daß die in Frage stehende „Urkunde“ in einer ganz anderen Sprache abgefaßt ist. Das ist nicht die Sprache des 15. Jahrhunderts. Diese Urkunde weist auch nicht die im 15. Jahrhundert übliche Datierung auf, ebensowenig die damals gebräuchlichen Formeln, Münzsorten etc. Auffällig ist auch die Unterzeichnung durch die beiden Grafen. Der „Actuarius“ Gugelberg paßt gar nicht in eine Urkunde vom Jahre 1425 hinein. Die „ehren und achtbaren Jüngling in Schams“ sind ein eigenständliches Rechtssubjekt, jedenfalls in der Urkunde ungenügend bestimmt. Ein Kaufpreis ist in ihr nicht genannt, obwohl dies zu den wesentlichen Bestimmungen eines Kaufbriefes gehört hätte; überhaupt ist die Form des mittelalterlichen Kaufbriefes in dieser Urkunde wenig genug gewahrt. Vollends klar wird der Charakter dieses Schriftstückes, wenn wir die Namen der Aussteller einer Prüfung unterziehen.

Als Aussteller der Urkunde werden genannt: die Gebrüder Graf Heinrich und Graf Hans von Sax, Herrschende in Werdenberg, Sargans, Hohen Truns und Hohen Rialten, zugleich Tagstein und Caliatschen et Bernburg in Schams. Auffällig sind die Worte

„Herrschende“, dann auch das „et“, vor allem aber die Bezeichnung „von Säx“. Die Grafen von Werdenberg, welche offenbar gemeint sein sollen, haben sich nie so bezeichnet, konnten sich gar nicht so bezeichnen. Sie werden hier genannt als Herrschende zu Hohen Truns. Das soll wohl heißen Hohen Trins; da hatten die Grafen von Werdenberg-Sargans aber nichts zu suchen. Eben-sowenig gehörte ihnen Tagstein. Diese Burg mit zugehörigen Gütern war 1387 an Brun Ulrich von Räzüns gekommen, vererbte sich in seiner Familie bis auf den Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans, der sie 1476 an Hans Ringg von Baldenstein verkaufte, in dessen Familie sie bis 1572 verblieb (vgl. darüber Liver P., Vom Feudalismus zur Demokratie, Msgr. der Zentralbibliothek Zürich S. 61 f.). Auch die weitere Bezeichnung: Herren von Hohen Rialten ist gänzlich unhistorisch. Eine Herrschaft Hohen Rialten gab es im 15. Jahrhundert nicht mehr, die Burg war bereits zerfallen. In den bischöflichen Ämterbüchern (1410) ist sie als „zerbrochen“ aufgeführt; der Burgstall wird noch vom Bistum als Eigentum angesprochen. Die Burg Cagliatscha wird, wie auch Dr. Simonett bemerkt, in keiner anderen Urkunde aufgeführt; die Grafen von Werdenberg nennen sich als Inhaber ihrer grundherrlichen Rechte in Schams immer nur Herren zu Bärenburg.

Schließlich hat im Jahre 1425 ein Graf Hans von Werdenberg-Sargans überhaupt nicht existiert. Im Jahre 1421 sind Herren im Tale Schams (und zwar stehen rechtlich auch die Leute vom Schamserberg, wie sie selbst zugaben, in einem gewissen Untertanenverhältnis zu ihnen) Dompropst Rudolf (VI.), Hugo (II.), Heinrich (II.) von Werdenberg-Sargans. Noch im Jahre 1421 oder dann 1422 ist Graf Hugo gestorben. In der Erbteilung sind dem Grafen Heinrich die Besitzungen im Walgau zugefallen; er nennt sich seither Herr zu Sonnenberg. Die graubündnerischen Besitzungen standen fürderhin unter der Herrschaft der Grafen Rudolf VI. und seines Neffen Rudolf VII. Der Neffe erscheint in den Urkunden als Herr zu Löwenberg und Inhaber der Pfandschaft Laax. Regiert hat in den Jahren 1422 bis 1434 im Domleschg und auch in Schams nur der Oheim, Dompropst Rudolf von Werdenberg-Sargans, also weder ein Hans noch ein Heinrich. Erst nach seinem Tode im Jahre 1434 hat Graf Heinrich die Herrschaft angetreten. Graf Hans wird schon 1417 als verstorben bezeichnet (Orig. Perg. Schloßarchiv Ortenstein). (Vgl. Liver a. a. O. S. 89 f. und S. 134 ff.)

Die von Dr. Simonett veröffentlichte Urkunde müßte zweifellos als eine Fälschung bezeichnet werden, wenn sie nicht eher als Fastnachtsscherz aufzufassen wäre. Man wird überhaupt gut tun, das Treiben der Knabenschaften auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit im allgemeinen nicht allzu ernst und wichtig zu nehmen. Es war zweifellos viel mehr Mummenschanz und Unfug dabei, als man neuerdings anzunehmen geneigt ist. Die Anmaßung jurisdiktioneller Gewalt durch die Knabenschaften ist, wo sie ausnahmsweise ernsten Charakter gehabt hat, m. E. als das Produkt eines trostlosen Zerfalls der öffentlichen Ordnung zu betrachten. Wenn die von Dr. Simonett veröffentlichte Urkunde echt wäre, so könnte ich darin keineswegs ein Ruhmesblatt der Schamser Geschichte erblicken, sondern nur das Gegenteil davon.

---

## **Kulturzustände in Davos und Prättigau im 16. Jahrhundert.**

Von Traugott Schieß, St. Gallen.

**Vorbemerkung des Herausgebers.** Herr Dr. Tr. Schieß, der am 30. Oktober des verflossenen Jahres den 70. Geburtstag feierte, hat 1901 im „Fremdenblatt für sämtliche bündnerischen Kurorte, Churer Ausgabe“ Nr. 8, 9 und 15 einen Aufsatz unter obigem Titel veröffentlicht. Da das erwähnte Blatt kaum irgendwo anders aufbewahrt worden ist als in der bündnerischen Kantonsbibliothek und auch da nur unvollständig, rechtfertigt es sich, den ansprechenden, auf solidem Quellenstudium (besonders Campell) basierenden Aufsatz der Vergessenheit zu entreißen durch den Wiederabdruck im „Bündn. Monatsblatt“.

Anders als heute, am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts (1901), sah es in Davos und Prättigau noch vor etwa fünfzig Jahren aus; in dem kurzen Zeitraum hat sich in allen Verhältnissen ein Wechsel vollzogen, der kaum geringer, ja vielleicht noch größer ist als alle vorher im Laufe mehrerer Jahrhunderte langsam und unvermerkt eingetretenen Veränderungen. Ein Rückblick auf die Zustände des sechzehnten Jahrhunderts lehrt, so fremdartig auch manches uns anmutet, daß eine Zeit, die noch vielfach ähnliche Verhältnisse aufwies, lange nicht so weit hinter uns liegt, als das raschlebige Geschlecht der Gegenwart annehmen möchte.